

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### 1. Allgemeines

Diese Einkaufsbedingungen der Retec Industriebedarf GmbH (nachfolgend «Besteller» genannt) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit allen Lieferanten oder anderen Auftragnehmern (nachfolgend gemeinsam «Lieferant» genannt), auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Die Einkaufsbedingungen sind auf der Homepage hinterlegt ([www.retec.ch](http://www.retec.ch)) und wir senden diese auf Verlangen gerne zu. Anderslautende Bestimmungen und Geschäftsbedingungen – soweit sie nicht in dieser unserer gesamten Bestellung festgelegt sind – gelten nicht, es sei denn bevollmächtigte Vertreter beider Vertragspartner haben das übereinstimmend bestätigt. Die Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten als integrierender Bestandteil des Kauf-, Dienstleistungs- oder Werkvertrages und gelten auch dann als vereinbart, wenn der Lieferant den Auftrag unter Bezug auf seine Lieferbedingungen bestätigt und ausführt. Andere Bedingungen sind nur gültig, wenn wir ausdrücklich schriftlich zustimmen. Ergänzend zu den allgemeinen Einkaufsbestimmungen und den vertraglichen Regelungen finden die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts Anwendung. Nur schriftliche Bestellungen sind gültig. Elektronische Bestellungen erfüllen das Erfordernis der Schriftform. Andersartige Bestellungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung des Bestellers. In jedem Fall ist uns eine schriftliche Auftragsbestätigung zuzustellen. Erfolgt die Bestätigung mit einem verbindlichen Liefertermin nicht innerhalb von vier Arbeitstagen, sind wir nicht an die Bestellung gebunden. Der Lieferant übermittelt spätestens zum Zeitpunkt der Annahme des Vertrags folgende Mindestangaben auf der Bestätigung: Bestellnummer, Bestelldatum, Anzahl und Inhalt der Frachtstücke, Zolltarif des Versendungslandes und die Ursprungsländer aller bestätigten Produkte. Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestellung sachlich zu kontrollieren und den Besteller auf eventuelle Fehler hinzuweisen und zu korrigieren. Nicht gemeldete Fehler können nicht bemängelt werden und erwirken keine Haftung! Änderungen des Kauf- oder Werkvertrages bzw. des Auftrages sind nur im gegenseitigen Einverständnis und in schriftlicher Form wirksam.

### 2. Technische Unterlagen, Geheimhaltung, Datenschutz

Prospekte und Kataloge sind ohne ausdrückliche schriftliche Erklärung der Parteien nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich schriftlich zugesichert sind.

Der Besteller behält sich alle Rechte an Plänen, technischen Unterlagen und allen weiteren Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

Alle Angaben auf Zeichnungen, Spezifikationsblätter usw., die der Besteller dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes hinterlässt, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Retec Industriebedarf GmbH und der Lieferant sind mit der Speicherung personenbezogener Daten einverstanden.

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Informationen, die er im Rahmen der Geschäftsbeziehung von uns bewusst oder zufällig erhält, bspw. technische Informationen, Betriebsgeheimnisse und Einzelheiten unserer Bestellungen, bspw. Stückzahlen, technische Ausführung, Konditionen usw. sowie Erkenntnisse, die er aus unseren Informationen gewinnt, Dritten gegenüber geheim zu halten. Der Lieferant wird die Weitergabe vertraulicher Informationen dieser Art auf diejenigen seiner Beschäftigten, Vertreter oder Subunternehmer

oder sonstige Dritte beschränken, die zum Zweck der Lieferung der Produkte, Leistungen und/oder Arbeitsergebnisse an den Besteller Kenntnis hiervon haben müssen. Der Lieferant wird sicherstellen, dass diese Beschäftigten, Vertreter, Subunternehmer oder sonstige Dritte den gleichen Geheimhaltungsverpflichtungen wie der Lieferant unterliegen und diese einhalten, und für jegliche unbefugte Weitergabe haften.

### **3. Preise**

Die Preise in der Offerte und der Auftragsbestätigung des Lieferanten sind Festpreise und schliessen Fracht bzw. Porto und Verpackung ein. Preisanpassungen zwischen dem Zeitpunkt eines Angebotes und der vertragsmässigen Erfüllung sind ohne unsere schriftliche Bestätigung nicht zulässig.

### **4. Zahlungsbedingungen**

Die Rechnungen sind, soweit keine anderen Abmachungen getroffen wurden, innerhalb 60 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist der Lieferant nicht von seinen Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden.

### **5. Versand, Lieferzeit, Lieferverzug**

Ohne spezielle Vereinbarung mit Retec Industriebedarf GmbH, gilt für die Lieferung INCOTERMS 2010 DAP an die Lieferadresse gemäss Bestellung. Der Gefahrenübergang erfolgt mit dem Bereitstellen der Ware am Bestimmungsort.

Die Versandbereitschaft ist dem Besteller zu melden. Ausserdem ist ihm der Name der Spedition und der zuständigen Person, die für die Lieferung beauftragt wurde, schriftlich mitzuteilen. Der Versender muss zwingend der auszuführenden Transportfirma, die Bedingung einer schriftlichen Anmeldung einen Tag vor Anlieferung beim Empfänger auftragen.

Bevor eine Transportversicherung auf unsere Kosten abgeschlossen wird, ist dies vorgängig mit uns zu vereinbaren.

Die Lieferung wird auf das vereinbarte Lieferdatum am Bestimmungsort fällig.

Massgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware am von Retec Industriebedarf GmbH bestimmten Abladeort. Alle vereinbarten Liefertermine und Fristen sind verbindlich.

Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur nach Vereinbarung zulässig.

Der Lieferant ist verpflichtet, erkennbare Lieferverzögerungen unverzüglich, schriftlich unter Angabe der voraussichtlichen Lieferzeitüberschreitung, mitzuteilen. Diese Anzeige befreit den Leistungserbringer nicht von seiner Haftung wegen Verzuges.

Der Leistungserbringer befindet sich auch ohne Mahnung in Lieferverzug, sobald der jeweils verbindlich vereinbarte Liefertermin überschritten wird. Die Annahme einer Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche aus Lieferverzug.

Erfolgt die Lieferung der Produkte und/oder Arbeitsergebnisse oder die Erbringung von Leistungen nicht in Übereinstimmung mit dem oder den vereinbarten Terminen, hat der Besteller unbeschadet aller sonstigen Rechte, die diesem zustehen können, das Recht, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und jede nachträgliche Lieferung von Produkten und/oder Arbeitsergebnissen oder die nachträgliche Erbringung von Leistungen zurückzuweisen, die der Lieferant vorzunehmen versucht.

Der Besteller hat das Recht alle Auslagen vom Lieferanten zurückzuerlangen, die dem Besteller vernünftigerweise für die ersatzweise Beschaffung der Produkte, Leistungen und/oder Arbeitsergebnisse von einem anderen Lieferanten entstanden sind und Schadenersatz für alle zusätzlichen Kosten, Verluste oder Auslagen zu fordern, die dem Besteller entstanden sind und vernünftigerweise dem Versäumnis des Lieferanten zurechenbar sind, die Produkte und/oder Arbeitsergebnisse bzw. die Leistungen zu den vereinbarten Terminen zu liefern bzw. zu erbringen.

## **6. Versandpapiere, Rechnungen**

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizulegen. Das Rechnungsoriginal ist uns im Doppel zuzustellen und darf der Lieferung nicht beiliegen. Bei Sendungen, die von einer Verzollung betroffen sind, müssen die Papiere beiliegen.

Für jede Bestellung ist eine separate Rechnung zu erstellen (keine Sammelrechnungen).

Auf allen Papieren müssen die Bestellnummer und, für alle Positionen die Artikelnummer von Retec, die Zolltarifnummer und das Ursprungsland ersichtlich sein.

## **7. Leistungsgegenstand, Gewährleistung, Produkthaftpflicht**

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die von uns bestellte Lieferung/Leistung entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen zu liefern bzw. auszuführen. Er übernimmt die Gewähr, dass der Liefergegenstand frei von Mängeln und Rechten Dritter ist. Abweichungen sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.

Der Leistungserbringer steht dafür ein, dass die Lieferung/Leistung unter Verwendung geeigneter Materialien ausgeführt wird und den anerkannten Regeln der Technik, den gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsbestimmung und den Umweltschutzvorschriften entsprechen.

Nimmt der Leistungserbringer Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder in der konstruktiven Ausführung seiner Produkte oder Leistungen gegenüber früher an uns erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen vor, so ist er verpflichtet, uns diesen Umstand rechtzeitig vorab mitzuteilen. Änderungen bedürfen grundsätzlich unserer Zustimmung.

Auf unser Verlangen sind bestellte Artikel so auszuliefern, dass für Dritte der Leistungserbringer oder Hersteller nicht erkennbar ist. Firmennamen oder Logos des Leistungserbringers oder Herstellers dürfen den Produkten nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung anhaften.

Der Lieferant gewährleistet ausdrücklich, dass der Liefergegenstand keine den Wert oder seine Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel aufweist, die zugesicherten Eigenschaften hat und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen sowie den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und anderen Bestimmungen entspricht.

Nach Eingang, sofern es der ordentliche Geschäftsgang erlaubt, werden wir die Ware auf offensichtliche Mängel, Identität, Fehlmengen sowie Transportschäden untersuchen. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht. Der Leistungserbringer nimmt zur Kenntnis, dass wir keine Wareneingangsprüfung vornehmen. Mängel werden wir dem Lieferanten innerhalb angemessener Frist nach ihrer Entdeckung anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.

Für alle Lieferungen, wenn nichts anderes im Vertrag vereinbart wurde, beträgt die Gewährleistungs- und Garantiefrist 24 Monate. Treten innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängel an dem Liefergegenstand auf, so hat der Lieferant nach schriftlicher Mängelrüge und innert der vom Besteller angesetzten Frist, unentgeltlich Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen zu leisten. In dringenden Fällen und zur Abwehr unverhältnismässig grosser Schäden haben wir das Recht, die Mängel selbst oder durch Dritte zu beseitigen. Die dabei generierten Kosten werden dem Lieferanten verrechnet.

Der Leistungserbringer trägt die volle Produkthaftpflicht für die gelieferten Waren und haftet im Rahmen des Gesetzes für alle Produkthaftpflicht- inkl. Folgeschäden, welche durch Mangelhaftigkeit des Produktes bei uns oder Dritten auftreten.

Der Lieferant haftet für direkte und indirekte Schäden, welche durch Lieferungen von fehlerhaftem Material oder Gütern verursacht oder mitverursacht wurden. Er muss zu diesem Zweck über eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung verfügen. Ferner haftet der Lieferant für sämtliche Kosten von Massnahmen zur Schadensabwehr. Er haftet für die Zulieferer wie für die eigenen Leistungen.

## **8. Warenursprung, Präferenz, Konformität**

Der Lieferant versieht die Rechnungen mit einem Ursprungs-vermerk (Warenursprung mit Zolltarifnummer) oder lässt den Ursprung der Ware durch eine Handelskammer beglaubigen. Der Lieferant garantiert, dass seine Produkte keine sog. Conflict Minerals gemäss dem US-amerikanischen Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (Conflict Minerals Act) enthalten.

Der Lieferant verpflichtet sich, der Auskunftspflicht gemäss REACH-Verordnung Art. 33 Abs. 1 nachzukommen und Retec umgehend zu informieren, wenn in einem oder mehreren gelieferten Produkten/Erzeugnissen ein sogenannter Kandidatenstoff (SVHC) in einer Konzentration von mehr als 0.1 Massenprozent enthalten ist (REACH-VO Art. 33).

Der Lieferant bestätigt, dass die gelieferten Produkte (wenn nichtausdrücklich gekennzeichnet) der Richtlinie 2011/65/EU (RoHS 2) und der Erweiterung 2015/863 entsprechen.

Liefergegenstände müssen alle die die jeweilige Ware betreffenden Vorschriften, Richtlinien und Normen erfüllen und mit den vorgeschriebenen Zertifikaten und Bestätigungen geliefert werden. Sollte für die Ware eine Herstellererklärung, ein technisches Datenblatt oder eine Konformitätserklärung (CE) erforderlich sein, muss der Lieferant diese erstellen und auf Anforderung unverzüglich auf eigene Kosten zur Verfügung stellen. Unterliegen die gelieferten Waren/Teile Exportbeschränkungen muss der Lieferant uns darauf vor Abschluss des jeweiligen Einzelliefervertrages hinweisen.

Liegt kein Ursprungsvermerk der Ware vor oder werden die Vorgaben bezüglich REACH Verordnung, RoHS-Richtlinien oder Conflict Material Act nicht eingehalten, oder verstossen die Waren oder Teile davon gegen Exportbeschränkungen, so haftet der Lieferant für daraus entstandenen Schaden, einschliesslich der Nachforschungen ausländischer Eingangsabgaben, Bussgelder und dergleichen. Die wesentliche Verletzung einer Bestimmung dieses Abschnitts berechtigt uns, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wobei weitergehende Rechte und Ansprüche von Retec Industriebedarf GmbH aus diesem Vertrag oder von Gesetzes wegen unberührt bleiben. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Verpflichtungen, Haftungen, Kosten und Ausgaben freizustellen, denen wir als Folge eines Verstosses des Lieferanten gegen eine Verpflichtung dieses Abschnitts oder aufgrund der Kündigung dieses Vertrages ausgesetzt sind.

## **9. Schlussbestimmungen**

Vertragsprache ist deutsch. Bedienen sich die Parteien daneben einer anderen Sprache, hat der deutsche Wortlaut entsprechend der Vereinbarung Vorrang.

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Besteller und dem Lieferanten untersteht dem schweizerischen Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG). Gerichtsstand ist der Sitz des Bestellers. Der Besteller ist aber auch berechtigt das Gericht am Sitz des Lieferanten anzurufen.